

## **Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung)**

Vom 14. Dezember 2010

### **in der Fassung des 10. Nachtrags**

Vom 15.12.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), des § 5 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes in der Fassung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791) und des § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 09. Dezember 2010 folgende Satzung mit ihren Anlagen 1 und 2 erlassen:

### 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Öffentliche Einrichtung**

Die Landeshauptstadt Kiel (Stadt) betreibt die Entsorgung der Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der übrigen jeweils geltenden Vorschriften als öffentliche Einrichtung. Dazu gehören:

1. Beratungsdienste
2. Getrennte Sammlungsdienste für
  - Papier/Pappe
  - kompostierbare Stoffe
  - Abfälle zur Beseitigung (Restabfall)
3. Getrennte Sammlungsdienste für
  - verwertbare Möbel
  - Schrott aus dem Sperrgut
  - elektrische und elektronische Geräte
  - sonstiges Sperrgut
4. Großcontainersammlung für kompostierbare Stoffe aus Gärten
5. städtische Wertstoffhöfe
6. Schadstoffsammelstelle und mobile Schadstoffsammlung
7. Deponie
8. Entsorgung gefährlicher Abfälle
9. Anlagen für die Entsorgung von Sonderabfällen gemäß § 17.

## **§ 2 Abfallvermeidung**

(1) Im Zusammenwirken mit allen interessierten Organisationen und Einrichtungen verfolgt die Stadt mit größtem Nachdruck und Einsatz das Ziel, Abfälle soweit wie möglich zu vermeiden.

(2) Alle Haushalte, Gewerbebetriebe und Einrichtungen sind gehalten, die Menge der Abfälle so gering zu halten, wie es den Umständen nach möglich und zumutbar ist. Wieder verwendbare Gegenstände und Stoffe sind nach Möglichkeit getrennt zu halten und sollten nicht mit sonstigen Abfällen vermischt werden.

(3) Bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in städtischen Einrichtungen sollten Speisen und Getränke nur in wieder verwendbaren Verpackungen und Behältnissen ausgegeben werden.

## **§ 3 Abfallberatung**

Die Stadt informiert und berät die Erzeuger/Erzeugerinnen und Besitzer/Besitzerinnen von Abfällen mit dem Ziel, Abfälle weitestgehend zu vermeiden, zu vermindern bzw. zu verwerten.

## **§ 4 Umfang der Entsorgungspflicht**

(1) Die Abfallentsorgung durch die Stadt umfasst das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Ablagern von Abfällen sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns und Lagerns nach Maßgabe der Satzung. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter bedienen.

(2) Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

(3) Von der Abfallentsorgung durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle;
2. die in Anlage 1 genannten Abfälle (§ 20 Abs. 2 KrWG). Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Außerdem kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung der nach dem Abfallrecht zuständigen Behörde Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Die Stadt kann die Besitzerin und/oder den Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde auf ihrem/seinem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:

1. Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme der Abfälle nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 e, 3 f, 3 g und 4;
2. Abfälle, die infolge ihrer Zusammensetzung besondere Gefahren oder schädliche Einwirkungen für das Abfuhrpersonal hervorrufen bzw. die die Transporteinrichtungen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können.

(5) Für einzelne Abfälle kann die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.

(6) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, sind die Besitzerin und/oder der Besitzer der Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümerinnen und/oder Eigentümer von bebauten Grundstücken sind verpflichtet, ihre Grundstücke im Rahmen der Satzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Dies gilt auch für die Erzeugerinnen und/oder Erzeuger und Besitzerinnen und/oder Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen, die nicht verwertet werden (§ 7 Satz 1 Gewerbeabfallverordnung). Diese Erzeugerinnen und/oder Erzeuger und Besitzerinnen und/oder Besitzer haben Abfallbehälter in dem durch § 21 Abs. 8 Satz 1 und 2 dieser Satzung vorgegebenen Umfang zu nutzen.

(2) Für die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer und alle Besitzerinnen und/oder Besitzer von Abfällen im Stadtgebiet besteht im Rahmen dieser Satzung Benutzungszwang der öffentlichen Abfallentsorgung. Dies gilt auch für die in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Satz 3 genannten Erzeugerinnen und/oder Erzeuger und Besitzerinnen und/oder Besitzer gewerblicher Siedlungsabfälle, die nicht verwertet werden.

(3) Die genannten Pflichten gelten entsprechend für die sonst dinglich oder schuldrechtlich zum Besitz der Grundstücke Berechtigten.

(4) Grundstück im Sinne der Satzung ist jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit im Sinne des Bewertungsgesetzes bildet.

(5) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgenommen sind:

1. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen;
2. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird;
3. Abfälle, die nicht gefährlich sind und durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der zuständigen Behörde durch den Träger rechtzeitig angezeigt wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

(6) Für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen kann die Stadt eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang im Einzelfall auf schriftlichen Antrag erteilen, soweit die Erzeuger und Besitzer die ordnungsgemäße Entsorgung in eigenen Anlagen nachweislich gewährleisten und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. § 7 Satz 4 Gewerbeabfallverordnung bleibt unberührt.

(7) Die Stadt kann die Grundstückseigentümerin und/oder den Grundstückseigentümer auf deren/dessen schriftlichen Antrag hin unter dem Vorbehalt des Widerrufs vom Anschluss- und Benutzungszwang für die Bioabfallsammlung befreien, wenn dabei glaubhaft gemacht wird, dass die anfallenden Bioabfälle vollständig einer fachgerechten Kompostierung auf dem eigenen Grundstück zugeführt werden. Als fachgerechte vollständige Kompostierung im Sinne dieser Satzung gilt neben der Sammlung die ordnungsgemäße ganzjährige Bewirtschaftung des Rottematerials. Der fertige Kompost muss sachgerecht auf dem eigenen Grundstück verwertet werden.

## **§ 6 Anzeige- und Auskunftspflichten**

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig Abfälle an, so hat die/der nach § 5 Verpflichtete dies grundsätzlich schriftlich der Stadt mindestens zwei Wochen vorher anzuzeigen und die erforderlichen Angaben zu machen. Entsprechendes gilt, wenn wegen veränderter Umstände eine wesentliche Veränderung der Menge des regelmäßig anfallenden Abfalls zu erwarten ist oder eine sonstige gebührenrelevante Veränderung vorgenommen wird.

(2) Jede/jeder, bei der/dem Abfälle anfallen, ist verpflichtet, alle für die Abfallentsorgung und die Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Die für die ordnungsgemäße Durchführung der Entsorgung notwendigen Daten können im Wege der automatisierten Datenverarbeitung an die beauftragten Entsorgungsunternehmen weitergegeben werden.

### 2. Abschnitt: Entsorgung der Abfälle

## **§ 7 Grundsatz**

Abfälle sind nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen über die Einrichtungen und Anlagen, die die Stadt oder von ihr Beauftragte bereithalten, zu entsorgen. Für Abfälle zur Verwertung gelten auch die nachfolgend genannten abweichenden Regelungen.

## **§ 8 Papier und Pappe**

(1) Papier und Pappe sind über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Papierbehälter (Blaue Tonnen) der Verwertung zuzuführen. Papier und Pappe können auch auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

(2) Verwertbar sind insbesondere: Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Bücher, Kataloge, Prospekte, Korrespondenzen, Schulhefte, Notizpapier, Papier aus Datenverarbeitungsanlagen, Packpapier, Kartonagen, Schachteln, Fensterbriefumschläge.

## **§ 9 Glas**

Hohlglas ist zu einem der zahlreichen im gesamten Stadtgebiet aufgestellten Spezialcontainer für die Glassammlung zu bringen und dort getrennt nach Weiß- und Buntglas einzufüllen oder kann über die städtischen Wertstoffhöfe der Verwertung zugeführt werden. Flachglas in größeren Mengen kann an den städtischen Wertstoffhöfen angeliefert werden.

## **§ 10 Altmetalle**

Sperrige Altmetallgegenstände aus privaten Haushaltungen sind über die getrennte Schrottsammlung der Sperrgutabfuhr zu entsorgen oder können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

## **§ 11 Verpackungsmaterial**

(1) Transport-, Verkaufs- und Umverpackungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 - Verpackungsverordnung - (BGBl. 1998 I S. 2379) in ihrer gültigen Fassung dürfen nicht über die öffentlichen Entsorgungsanlagen entsorgt werden, sondern müssen nach Maßgabe von §§ 4 bis 6 der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

(2) Gebrauchte Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen und Naturmaterialien sind über die auf den Grundstücken aufgestellten Behälter (Gelbe Tonne) bzw. über die an die Haushaltungen verteilten Säcke (Gelber Sack) der Verwertung zuzuführen oder können auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden.

## **§ 11 a Alttextilien**

Alttextilien sind frei von Verunreinigungen mit anderen Abfällen und in Kunststoffsäcken verpackt auf den Wertstoffhöfen und der Schadstoffsammelstelle in die hierfür bereitgestellten Behälter zu geben.

## **§ 12 Kompostierbare Stoffe**

(1) Pflanzliche Abfälle aus Garten-, Park- und Friedhofsanlagen sind auf folgende Weise der Verwertung zuzuführen:

1. Kompostierung auf dem eigenen Grundstück;
2. kostenlose Selbstanlieferung bis zu 1 m<sup>3</sup> Gartenabfälle und Grüngut an je einem Abgabetermin im Frühjahr und im Herbst zu den Sammelcontainern, die von der Stadt auf öffentlichen Flächen aufgestellt werden. Standplätze und Termine der Abfuhrtage werden öffentlich bekannt gegeben;
3. Selbstanlieferung zu einer zugelassenen Kompostierungsanlage;
4. Selbstanlieferung an den städtischen Wertstoffhöfen;
5. über die auf den einzelnen Grundstücken bereitgestellten Bioabfallbehälter (Braune Tonne).

§ 2 Abs. 2 der Landesverordnung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallentsorgungsanlagen vom 01.06.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 412) bleibt unberührt.

(2) Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind organische Küchen- und Gartenabfälle. Soweit diese nicht einer Verwertung gemäß Abs. 1 Nr. 1 - 4 zugeführt werden, sind sie über die auf den einzelnen Grundstücken aufgestellten Bioabfallbehälter der Verwertung zuzuführen; § 5 Abs. 7 Satz 1 bleibt hiervon unberührt. Der Stadt überlassene Bioabfälle aus Gewerbe und Industrie, die nicht kompostiert werden können, führt der Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel einer gesonderten Entsorgung zu.

(3) Die in § 19 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten Bioabfallbehälter werden auch als sogenannte Saisonbioabfallbehälter ausgegeben. Diese Behälter werden nur im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. des Jahres geleert. Im übrigen Zeitraum müssen die organischen Abfälle auf dem Grundstück gemäß § 5 Abs. 7 kompostiert werden oder über die auf dem Grundstück ständig aufgestellten Bioabfallbehälter entsorgt werden. Saisonbioabfallbehälter müssen schriftlich beantragt werden und verbleiben ganzjährig auf den betroffenen Grundstücken.

(4) Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünschnitt auf den Wertstoffhöfen wird eine sogenannte „GrünGutKarte“ angeboten. Diese ist vorab käuflich zu erwerben.

### **§ 13 Bauabfälle**

(1) Bau- und Abbruchabfälle sind z.B.:

1. Bodenaushub
  - a) Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen (17 05 04)
  - b) Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03')
2. Straßenaufbruch
  - a) kohlenteehaltige Bitumengemische (17 03 01\*)
  - b) Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (17 03 02)
3. Bauschutt
  - a) Beton (17 01 01)
  - b) Ziegel (17 01 02)
  - c) Fliesen, Ziegel und Keramik (17 01 03)
  - d) Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (17 08 01\*)
  - e) Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (17 08 02)
  - f) asbesthaltige Baustoffe (17 06 05\*) (in Big Bag verpackt anliefern)
  - g) anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält (170603\*); HBCD-haltige Dämmstoffe sind getrennt zu überlassen.
  - h) Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten(17 01 06\*)
4. gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen (17 09 04)

(2) Kleinere Mengen von Bauabfällen können zu den städtischen Wertstoffhöfen gebracht werden.

### **§ 14 Abfall zur Beseitigung**

Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung sind getrennt voneinander zu erfassen und bereitzustellen. Abfälle zur Beseitigung sind durch die Sammelsysteme der Stadt zu entsorgen.

### **§ 15 Schadstoffbelastete Abfälle**

(1) Schadstoffbelastete Abfälle sind solche Stoffe, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dies gilt vor allem für Farben, Lacke, Holzschutzmittel, Lösungsmittel,

---

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

Pflanzenschutzmittel, Insektizide, Säuren, Laugen, Haushaltschemikalien, Altmedikamente, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Spraydosen, Batterien, Altöl, Asbest.

(2) Die in privaten Haushaltungen anfallenden schadstoffbelasteten Abfälle sind, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rückgabe- bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der städtischen Abfallentsorgung besteht, bei der städtischen Schadstoffsammelstelle nach Maßgabe der Benutzungsordnung abzugeben. Die Orte und Termine der mobilen Schadstoffsammlung werden gesondert bekannt gegeben.

(3) Schadstoffbelastete Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden nicht mobil gesammelt sondern können nach Maßgabe der Benutzungsordnung bei der städtischen Schadstoffsammelstelle kostenpflichtig abgegeben werden.

(4) Für die Anlieferung schadstoffhaltiger Abfälle gilt eine Gewichtsbeschränkung je Anlieferung gemäß Anlage 2. Dabei darf das dort angegebene Volumen bzw. Bruttogewicht je Abfallbehälter nicht überschritten werden. Anlage 2 ist Bestandteil dieser Satzung.

(5) Asbesthaltige Abfälle müssen unabhängig von ihrer Menge ausschließlich in reißfester Baufolie oder in geeigneten Plastiksäcken verpackt und mit Klebeband staubdicht verschlossen angeliefert werden. Nicht verpackte asbesthaltige Abfälle werden auf den Wertstoffhöfen nicht angenommen. Folie, Klebeband und Bändchengewebesäcke sind gegen Gebühr auf den Wertstoffhöfen erhältlich. Nachtspeicheröfen werden ausschließlich im Wertstoffzentrum Kiel, Clara-Immerwahr-Straße entgegengenommen. Nachtspeicheröfen sind vor der Anlieferung entweder in reißfeste PE Folie luftdicht zu verpacken oder es sind alle Öffnungen und Montageschlitz mit reißfestem Gewebeklebeband zu verschließen; anschließend ist das Gerät auf einer Euro-Palette mit mindestens 3 angemessen starken Bändern (2 quer, 1 längs) zu verzurren. Unverpackte oder unzureichend verpackte Geräte sowie Geräte in demontiertem, teildemontiertem oder beschädigtem Zustand kann der ABK zurückweisen oder auf Kosten des Anlieferers einer geeigneten Entsorgung zuführen.

## **§ 16 Elektrische und elektronische Geräte**

(1) Altgeräte gemäß § 14 Abs. 1 Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), welche aus privaten Haushalten stammen, sind über eine getrennte Erfassung zu entsorgen. Dabei sind Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht vom Gerät umschlossen sind, vor der Abgabe des Altgerätes zu entfernen und getrennt zu überlassen.

(2) Für die Entsorgung von Altgeräten gemäß Abs. 1 bietet die Stadt folgende Sammelsysteme an:

1. Bedarfsabholung vom Grundstück nach Terminvereinbarung. Diese Abholung ist auf zwei Geräte pro Geräteart begrenzt, z. B. zwei Fernsehgeräte, zwei Radiogeräte und zwei Computer. Die Geräte sind analog den Vorgaben von § 18 Abs. 5 Abfallsatzung bereitzustellen. Die Bedarfsabholung gilt nicht für Gasentladungslampen, Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaik-module.
2. Abgabe bei den städtischen Wertstoffhöfen; ausgenommen sind Gasentladungslampen.
3. Abgabe bei der Schadstoffsammelstelle, ausgenommen sind Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule.

(3) Die Stadt kann die Abholung oder Annahme nach Absatz 2 verweigern oder mit Auflagen versehen, sofern die Geräte Schadstoffe gem. § 15 Abfallsatzung enthalten und daher einer selektiven Behandlung nach § 13 Abs. 5 ElektroG bedürfen.

(4) Die Absätze 1, 2 und 3 gelten ebenso für Geräte aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Beschaffenheit und Menge mit denen aus privaten Haushaltungen vergleichbar sind.

## **§ 17 Sonderabfälle**

(1) Sonderabfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die gemäß § 4 nicht von der Entsorgung durch die Stadt ausgeschlossen sind, jedoch nicht über die in § 1 genannten Erfassungssysteme und Anlagen entsorgt werden können. Diese werden von der Stadt einer anderen zugelassenen Entsorgung zugeführt. Der Abfallerzeuger hat grundsätzlich freie Wahl unter allen am Markt tätigen Entsorgungsunternehmen. Die Stadt beauftragt das ausgewählte Unternehmen mit der Abfallentsorgung, soweit nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen.

(2) Für die Leerung von Öl- und Benzinabscheidern (Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 130502), Sandfängen (feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern, EAV-Schlüsselnummer 130501\*) und Fettabscheidern (Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, EAV-Schlüsselnummer 020204\*) findet die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt Kiel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(3) Die Entsorgungstermine werden von der Stadt festgelegt. Bei Bedarf entleert die Stadt die Abscheideranlagen auf Abruf auch zusätzlich.

(4) Für den ordnungsgemäßen Betrieb und die vorgeschriebene Wartung der Abscheideranlagen und vorgeschalteter Sandfänge sind die Anschlusspflichtigen verantwortlich. Die Abscheider müssen zum Zwecke der Entsorgung leicht zugänglich sein.

## **§ 18 Sperrgut**

(1) Sperrgut im Sinne dieser Satzung sind Hausratsgegenstände, die aufgrund ihrer sperrigen Beschaffenheit auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können. Nicht zum Sperrgut gehören u. a. Bauschutt, ausgebaute Fenster und Türen, Balken, Heizkörper, Sanitärgegenstände und andere Bauabfälle, Zäune aller Art, Gartenabfälle, Geräte und Gegenstände des Gartenbereichs (ausgenommen Gartenmöbel) sowie Gartenspielgeräte, Autoteile (auch Reifen), schadstoffhaltige Abfälle, Textilien sowie mit Hausmüll und Hausrat befüllte Säcke und Kartons. Ebenfalls nicht zum Sperrgut im Sinne dieser Satzung gehören sperrige Hausratsgegenstände, welche im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit bei Dritten anfallen, sowie produktionsspezifische sperrige Abfälle aus Gewerbebetrieben. Soweit Sperrgut wegen seines Gewichtes, Umfangs oder seiner Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden kann, besteht keine Abholpflicht im Rahmen der Sperrgutabfuhr.

(2) Sperrgut wird auf Antrag der Abfallbesitzerin und/oder des Abfallbesitzers abgefahren. Der Antrag kann schriftlich (unter Verwendung der standardisierten Antragskarten per Post, Fax oder E-Mail) oder telefonisch beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel gestellt werden. Die Abfallbesitzerin und/oder der Abfallbesitzer hat Auskunft über Art und Menge der sperrigen Abfälle zu geben.

---

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle



(3) Als gebrauchsfähig angemeldete Gegenstände, derer sich die Antragstellerin und/oder der Antragsteller im Rahmen der Sperrgutabfuhr entledigen will, sind getrennt aufzuführen. Sie werden zu einem gesonderten Termin direkt aus den Haushaltungen (Sanfte Sperrgutabfuhr) abgeholt und einer Weiternutzung zugeführt. Das Abfuhrpersonal der Stadt prüft am Abfuhrort, ob die angemeldeten Gegenstände gebrauchsfähig und marktgängig sind; sollte dies nicht der Fall sein, sind diese als Sperrmüll zu entsorgen.

(4) Sperrige Altmetallgegenstände gemäß § 10 sowie elektrische und elektronische Geräte gemäß § 16 sind zur getrennten Verwertung am Abfuhrtag separat vom übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(5) Das Sperrgut ist von der Antragstellerin und/oder vom Antragsteller am Abfuhrtag bis zur vorgegebenen Uhrzeit auf privater Fläche ebenerdig in Nähe zum Fahrbahnrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ein Transportweg von 15 m darf dabei nicht überschritten werden. Ist eine Bereitstellung auf dem Grundstück nicht möglich, so ist das Sperrgut auf öffentlicher Fläche am Fahrbahnrand ohne Behinderung des Straßen- und Fußgängerverkehrs unter Beachtung der notwendigen Verkehrssicherungspflicht bereitzustellen.

(6) Die Sperrgutabfuhr ist grundsätzlich zweimal jährlich pro Haushalt bis zu jeweils 20 Hausratsgegenständen kostenlos. Zusätzliche Termine sind gebührenpflichtig. Sollen mehr als 20 Gegenstände entsorgt werden, wird für jeweils bis zu 20 zusätzliche Teile eine Gebühr erhoben.

(7) Sperrgut im Sinne dieser Satzung kann bis zu einer Menge von 2 m<sup>3</sup> monatlich an den städtischen Wertstoffhöfen kostenlos angeliefert werden. Die diese Mengenbegrenzung übersteigende Anlieferungsmenge ist gebührenpflichtig. Sperrgutbesitzer aus privaten Haushaltungen haben ihr Sperrgut selbst zu den Höfen zu bringen. Sperrgut aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird ausschließlich als Abfall zur Verwertung kostenpflichtig entgegengenommen. Die Anlieferer haben ihr Sperrgut nach Anweisung des Hofpersonals in die bereitgestellten Behältnisse zu sortieren.

(8) Gegenstände, die gemäß § 18 Abs. 1 nicht als Sperrgut gelten, werden im Rahmen des "Sperrgut plus"-Service gebührenpflichtig abgefahren. Schadstoffhaltige Abfälle sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand verladen werden können, sind von der Abholung ausgeschlossen. In Zweifelsfällen entscheidet die Stadt. Es gilt eine Mengenbegrenzung von maximal 20 Teilen. § 18 Abs. 5 gilt entsprechend.

(9) Für die kurzfristige Abfuhr von Sperrgut wird ein gebührenpflichtiger Express-Sperrguttermin angeboten. Der vollständige Antrag für diesen Termin muss dem Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel bis spätestens um 13 Uhr am Vortage des Abfuhrtages vorliegen.

(10) Für die Unterstützung beim Herausstellen von Sperrgut bietet die Stadt einen kostenpflichtigen Bereitstellungsservice auf Bestellung an. Schadstoffhaltige Abfälle, sowie Gegenstände, die aufgrund ihres Gewichtes, ihres Umfanges oder ihrer Zusammensetzung nicht von zwei Personen von Hand transportiert und verladen werden können, sind von dem Bereitstellungsservice ausgeschlossen.

### 3. Abschnitt: Entsorgungsanlagen und Behältersysteme

#### **§ 19 Behälterarten**

(1) Zugelassen für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sind folgende Behälter:

1. für Papier und Pappe: Behälter mit 120 l, 240 l, und 1.100 l Füllvolumen (Blaue Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>;
2. für Weiß- und Buntglas: Spezialcontainer;
3. für Leichtstoffe: Säcke mit 90 l Inhalt (Gelber Sack) und Behälter mit 240 l, 360 l und 1.100 l Füllvolumen (Gelbe Tonnen);
4. für Bioabfälle: Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l und 240 l Füllvolumen (Braune Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l- resp. 80 l-Bioabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf die vereinbarte Füllmenge nicht überschreiten;
5. für Abfälle zur Beseitigung (Restabfall): Behälter mit 40 l, 80 l, 120 l, 240 l, 1.100 l und 5.000 l Füllvolumen (Graue Tonnen), sowie Unterflurbehälter von 3 m<sup>3</sup>, 4 m<sup>3</sup> und 5 m<sup>3</sup>. Die Stadt ist berechtigt, anstatt der 40 l Restabfallbehälter entsprechend gekennzeichnete größere Behälter bereitzustellen; die Befüllung darf 40 l nicht überschreiten.
6. für Sonderabfälle: Spezialbehälter;
7. für verschiedene Abfälle: Großcontainer von 6 bis 34 m<sup>3</sup>.

(2) Außer festen Abfallbehältern sind für Restabfall und für Grüngut bei vorübergehend verstärktem Abfallaufkommen folgende Abfallsäcke mit dem Aufdruck "Landeshauptstadt Kiel" zu verwenden:

1. Abfallsäcke für Restabfall mit einem Fassungsvermögen von 110 l. Das Gewicht des befüllten Restabfallsackes darf 20 kg nicht überschreiten;
2. Abfallsäcke für Grüngut mit einem Fassungsvermögen von 60 l. Das Gewicht des befüllten Grüngutsackes darf 20 kg nicht überschreiten.
3. Abfallsäcke für Laub mit einem Fassungsvermögen von 120 l. Das Gewicht des befüllten Laubsackes darf 20 kg nicht überschreiten.

Abfallsäcke werden bei der regelmäßigen Abfuhr mit abgeholt und müssen verschlossen und transportfähig sein.

(3) Neben den in Abs. 1 und Abs. 2 genannten Behälterarten wird die Abfuhr von Grüngut und Bauschutt in sogenannten Big Bags mit einem Fassungsvermögen von 1.150 l kostenpflichtig angeboten. Die gesondert erworbenen und befüllten Big Bags werden auf Abruf nach Vereinbarung kostenpflichtig abgeholt.

(4) Die Behälter gemäß Abs. 1 Nr. 1., 4., 5. und 7. werden von der Stadt gestellt und bleiben in deren Eigentum. Die und/oder der Anschlusspflichtige hat die Behälter zu übernehmen und sachgemäß zu behandeln. In die Behälter dürfen nur zugelassene Abfälle eingefüllt werden. Beschädigungen oder Verlust sind der Stadt unverzüglich anzuzeigen. Die und/oder der Anschlusspflichtige ist für das Sauberhalten der ihr und/oder ihm überlassenen Behälter verantwortlich; verschmutzte Behälter können auf Antrag gebührenpflichtig gereinigt bzw. ausgetauscht werden.

(5) Die Abfallbehälter dürfen nur so befüllt werden, dass ihre Deckel immer geschlossen sind und eine ordnungsgemäße Entleerung möglich ist; insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen sowie das Einfüllen heißer Abfälle nicht erlaubt.

(6) Für Kieler Bürgerinnen und Bürger werden zur Vorsortierung von Bioabfall in Haushalten Vorsortierbehälter (ca. 5L) inklusive zehn entsprechenden Biotüten gegen Gebühr angeboten. Die in Satz 1 genannte Kombination kann beim Abfallwirtschaftsbetrieb Kiel käuflich erworben werden.

## **§ 20 Sortenreine Sammlung**

In die von der Stadt bereitgestellten Behälter und Abfallsäcke dürfen nur die Abfälle eingefüllt werden, für die sie vorgesehen sind.

## **§ 21 Behälterkapazität**

(1) Die Stadt bestimmt grundsätzlich und insbesondere aus technischen und arbeitsrechtlichen Gründen die Art und die Anzahl der Behälter, die für die ordnungsgemäße Entsorgung auf den Grundstücken der Anschlusspflichtigen erforderlich ist. Für jedes Grundstück muss mindestens ein Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehälter bereitstehen. Bei Behälteranmeldungen ab dem 01.01.2014 werden bei Transportwegen auf denen mehr als eine Stufe vorhanden ist, grundsätzlich nur Behälter bis zu einem maximalen Füllvolumen von 120L aufgestellt.

(2) Bei der Zuweisung der Restabfallbehälter wird ein Behältervolumen von je 20 l je Woche und Person zugrunde gelegt. Auf Antrag kann die Stadt das Behältervolumen auf 10 l je Woche und Person reduzieren, wenn die Grundstückseigentümerin und/oder der Grundstückseigentümer erklärt, dass die angebotenen abfallwirtschaftlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen werden und das Grundstück nur zu Wohnzwecken genutzt wird.

Die 40 l-Restabfallbehälter werden auf schriftlichen Antrag für Grundstücke zugelassen, auf denen eine Person (Leerung alle vier Wochen) oder zwei Personen (Leerung alle zwei Wochen) im Melderegister registriert sind.

(3) Die 40 l-Bioabfallbehälter werden auf schriftlichen Antrag für Grundstücke zugelassen, die nur zu Wohnzwecken genutzt und lt. Melderegister von nur einer Person bewohnt werden. Bei einer Eigenkompostierung, die schriftlich von der Antragstellerin/dem Antragsteller bestätigt werden muss, kann der 40 l Bioabfallbehälter, unabhängig von der im Melderegister registrierten Personenzahl, auf Antrag ebenfalls zugelassen werden. Die Entscheidung über die Aufstellung von Bioabfallbehältern in Hinterhöfen oder Kellern, die aus hygienischen und/oder aus Standplatzgründen problematisch sein kann, trifft die Stadt einvernehmlich mit den Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümern; im Konfliktfall behält sich die Stadt die Entscheidung vor.

(4) In Ausnahmefällen kann die Stadt die Verwendung von Restabfallsäcken anordnen.

(5) Die Stadt kann für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke die gemeinsame Benutzung von Papier-, Restabfall- und Bioabfallbehältern vorsehen oder auf Antrag widerruflich zulassen.

(6) Gemeinschaftliche Entsorgungsstandplätze können von der Stadt nach Vorlage eines Antrages aller angeschlossenen Grundstückseigentümerinnen und/oder Grundstückseigentümer aufgelöst oder verändert werden.

(7) Für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen bestimmt die Stadt das bei den Anfallstellen im Einzelfall erforderliche Restabfallbehältervolumen, welches für die ordnungsgemäße Entsorgung der überlassungspflichtigen Abfälle notwendig ist. Jeder Erzeuger oder Besitzer von Abfällen, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen stammen, ist eine Anfallstelle. Für jede

Anfallstelle muss mindestens ein Restabfallbehälter vorgehalten werden. Soweit ein Grundstück nicht ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt wird, ist die Anzahl von Restabfallbehältern erforderlich, die nach Art und Umfang in der Nutzung erfahrungsgemäß zur ordnungsgemäßen Entsorgung benötigt wird.

(8) Reicht das im Einzelfall festgelegte Behältervolumen wiederholt nicht aus, werden die nach den tatsächlichen Verhältnissen zusätzlich erforderlichen Behälter aufgestellt. Die Stadt kann die Anzahl der Abfallbehälter auf Antrag vermindern, wenn die Umstände dies rechtfertigen.

(9) Auf Antrag können Behälter befristet aufgestellt und befristet oder unbefristet aufgestellte Behälter zusätzlich geleert werden.

(10) Der Einsatz von Abfallpressen und Abfallshreddern ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt.

(11) Erhöhungen des vorhandenen Behälterbestandes sowie Verkürzungen des Leerungsintervalls werden zum 1. eines Monats, Reduzierungen des Behälterbestandes sowie Verlängerungen des Leerungsintervalls zum 1. des Folgemonats vorgenommen.

(12) Restabfall bis zu einer Menge von 110 l (Größe eines Abfallsackes) kann auf den städtischen Wertstoffhöfen abgegeben werden, wenn er als Sortierrest bei der Anlieferung von Abfällen zur Verwertung anfällt.

## **§ 22 Müllschleusen**

(1) Die Stadt geht davon aus, dass ein ordnungsgemäßer und sauberer Betrieb von Müllschleusen die Getrenntsammlung und sortenreine Erfassung der Abfälle fördert.

(2) Die Stadt kann den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs zulassen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Papierabfall, Bioabfall und gelber Sack / Gelbe Tonne) pro angeschlossenem Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (Hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von 3 Monaten zu dokumentieren.) und
- b) vom Grundstückseigentümer eine Prognose auf der Grundlage von Erfahrungen anderer Standorte mit vergleichbarer Struktur über die zukünftige Abfallverteilung vorgelegt wird und
- c) bei Behälterreduzierungen § 21 Abs. 1 und 2 berücksichtigt wird.

(3) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt, trägt dafür Sorge, dass es im Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen kommt, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, werden diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß beseitigt.

(4) Stellt die Stadt wiederholt Übermüll am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 2a und 2b angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen bzw. das Leerungsintervall in Verbindung mit § 25 unter Berücksichtigung der Regelabfuhr seitens der Stadt dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Übermüll von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen ist nicht zulässig.

(5) Eine Zusammenfassung von Standplätzen für den Betrieb von Müllschleusen ist nicht zulässig. Auf § 5 Abs. 4 wird verwiesen.

(6) Behälterreduzierungsanträge sind erst nach Genehmigung der Müllschleuse zulässig/stattzugeben.

(7) Stellt die Stadt Zuwiderhandlungen gegen die in den Absätzen 1 bis 6 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

## **§ 23 Unterflursysteme**

(1) Unterflursysteme sind unterirdische Abfallsammelstationen. Sie bestehen aus einem im Erdboden zu versenkenden Betonschacht mit einem Volumen für 5 m<sup>3</sup> Unterflurbehälter mit Sicherheitsplattform, sowie dem eigentlichen Unterflurbehälter mit senkrechter Einfüllsäule. Unterflurbehälter stehen mit einem Füllvolumen von 3, 4 und 5 m<sup>3</sup> zur Verfügung. Für die Leerungsrhythmen gilt § 25 Abs. 4.

(2) Die Stadt benennt Hersteller und Modelle der für den jeweiligen Einsatzzweck geeigneten und angemessenen Unterflursysteme. Stadt und Grundstückseigentümer stimmen sich über die Wahl des einzusetzenden Unterflursystems ab; die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(3) Unterflursysteme werden für Restabfall, Altpapier und Bioabfall angeboten und eingesetzt. Vorbehaltlich der beabsichtigten bundesrechtlichen Einführung eines Wertstoffgesetzes prüft die Stadt den Einsatz von Unterflursystemen auch für die Fraktion Verpackungen resp. verpackungsgleiche Wertstoffe.

(4) Auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des Inhabers grundstücksgleicher Rechte (im Rahmen dieses Paragraphen einheitlich Grundstückseigentümer genannt) kann die Stadt auf dem Grundstück des Antragstellers Unterflursysteme anstelle der üblichen MGB für die Erfassung der auf dem Grundstück anfallenden Abfälle zur Verfügung stellen. Die Einrichtung von Unterflurstandplätzen steht unter dem Vorbehalt, dass

1. die Stadt über ausreichend Mittel für die Beschaffung der benötigten Unterflursysteme verfügt;
2. der zur Verfügung stehende Baugrund für die Installation eines Unterflursystems geeignet ist;
3. der gewählte Standplatz sich in angemessener Entfernung der Nutzerinnen und Nutzer befindet;
4. die Unterflursysteme für Sammelfahrzeuge ohne Einschränkung anzufahren sind.

Über die Eignung eines Standplatzes stimmen sich Stadt und Grundstückseigentümer grundsätzlich ab. Die letzte Entscheidung liegt bei der Stadt.

(5) Unterflursysteme werden von der Stadt teil- oder vollfinanziert eingerichtet.

1. Teilfinanzierung: Der Grundstückseigentümer lässt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten herstellen. Die Stadt setzt den eigentlichen Unterflurbehälter ein, wenn der Betonschacht mängelfrei hergestellt ist. Den Unterflurbehälter stellt die Stadt; er verbleibt in ihrem Eigentum. Für die Nutzung des Unterflurbehälters zahlt der Grundstückseigentümer eine Gestellungsgebühr und eine Entsorgungsgebühr für die Entsorgung der eingesammelten Abfälle.
2. Vollfinanzierung: Die Stadt erstellt die erforderliche Baugrube sowie den Betonschacht inklusive Sicherheitsplattform in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten. Auf Verlangen entfernt

die Stadt Betonschacht und Sicherheitsplattform im Anschluss an die vereinbarte Nutzungsdauer. Sowohl beim Einbau als auch beim Ausbau übernimmt die Stadt keine anfallenden Begleitarbeiten wie z. B. die Anpassung der Pflasterung oder der Grünflächen. Der Grundstückseigentümer hat die bauliche Eignung des ausgewählten Standplatzes (Baugrundbeschaffenheit) ausdrücklich zu bestätigen; etwaige Mehrkosten, die entstehen, weil die bauliche Eignung nicht oder nur eingeschränkt gegeben ist und insbesondere zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich macht, zu zeitlichen Verzögerungen führt usw. trägt der Grundstückseigentümer. Zur Sicherung des Rechts der Stadt und der von ihr Beauftragten, auf dem Grundstück ein Unterflursystem zu errichten, zu belassen, zu betreiben, es auszubessern, es im Bedarfsfalle zu entfernen oder zu ersetzen, es zu kontrollieren und zu warten und die dafür erforderlichen Arbeiten nebst etwaiger Aufgrabungen durchzuführen, das Unterflursystem regelmäßig zu leeren und zu diesen Zwecken jederzeit das Grundstück ungehindert zu betreten und mit den hierfür notwendigen Fahrzeugen zu befahren, und wegen der Pflichten des Grundstückseigentümers, das Unterflursystem nicht zu verändern, es nicht zu überbauen, es nicht zu überpflanzen oder durch sonstige Maßnahmen in seinem Bestand oder seiner Zugänglichkeit zu gefährden oder zu behindern, und es zu unterlassen, oberirdische Abfallbehälter auf dem Grundstück aufzustellen und auf dem Grundstück Abfälle in anderen Behältern als in einem Unterflursystem zu sammeln, sind ein Gestattungsvertrag abzuschließen und eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) zugunsten der Stadt in das Grundbuch einzutragen. Im Gestattungsvertrag ist zu regeln, dass der Grundstückseigentümer die Rechte und Pflichten auf Rechtsnachfolger im Eigentum mit der Maßgabe überträgt, dessen jeweiligen Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten. Zusätzlich zu den Gestellungs- und Entsorgungsgebühren nach Ziffer 1 Satz 4 zahlt der Grundstückseigentümer eine Gebühr für die geleistete Erstellung und Finanzierung der erforderlichen Baugrube sowie des Betonschachts inklusive Sicherheitsplattform (Behälterschacht).

- (6) Der Grundstückseigentümer hat sich für einen Zeitraum von entweder 10 oder 20 Jahren zur Nutzung des Systems zu verpflichten. Die Nutzung anderer Abfallbehälter alternativ zum Unterflursystem ist während des verpflichtenden Nutzungszeitraumes ausgeschlossen.
- (7) Das Unterflursystem wird durch die Stadt jeweils zu einem Monatsersten in Betrieb genommen.
- (8) Die Unterflursysteme werden mit oder ohne Schließsystem ausgeliefert. Eventuelle Mehrkosten aufgrund der Änderung eines Schließsystems oder der Vervielfältigung erforderlicher Schlüssel trägt der Grundstückseigentümer.
- (9) Auf Antrag können Unterflurbehälter zusätzlich gegen Gebühr geleert werden.

## **§ 24 Standplätze und Transportwege**

- (1) Die Stadt entsorgt die Restabfall-, Papier- und Bioabfallbehälter von den auf den angeschlossenen Grundstücken einzurichtenden Standplätzen. Die Standplätze sind mit der Stadt abzustimmen und alle von der Stadt gestellten Behälter sollten einen gemeinsamen Standplatz haben. Sie sind von der und/oder dem Anschlusspflichtigen so anzulegen, dass die Behälter gefahrlos und ohne besondere Schwierigkeiten zum Sammelfahrzeug zu transportieren sind.
- (2) Eine Versenkung oder die Aufhängung der Abfallbehälter am Standplatz ist nur zulässig, wenn der Behälter am Abfuhrtag ebenerdig bereit gestellt wird. Die Regelung zur Aufhängung in Satz 1 hat ab dem 01.01.2011 Gültigkeit. Es dürfen keine Stufen vorhanden sein, etwaige Höhenunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, die einen Transport der Behälter durch 2 Personen bei vertretbarem Aufwand möglich machen. Ist dies nicht möglich, muss die Bereitstellung an einem Standplatz erfolgen, der vom Sammelfahrzeug angefahren werden kann.

(3) Der Transportweg für die Behälter darf nicht mehr als 15 m vom Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße betragen; dabei wird der über öffentliche Flächen (Bürgersteige, Radwege, Straßenbegleitgrün) führende Transportweg nur mit bis zu 6 m berücksichtigt. Die Standplätze und die Transportwege müssen an den Abfuhrtagen frei zugänglich sein. Die Durchgangsbreite des Transportweges muss mindestens 1,10 m für 40 l - 240 l und 1,5 m für 1.100 l Behälter betragen. Ausnahmen zu der in Satz 3 genannten Regelung sind mit der Stadt abzustimmen. Der Standplatz für Behälter ab 5.000 l muss vom Sammelfahrzeug angefahren werden können.

(4) Können vor dem 01.01.2002 errichtete Standplätze oder Transportwege aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht oder nicht ohne unzumutbaren Aufwand den Vorschriften dieser Satzung angepasst werden, wird zur Abgeltung des hierdurch verursachten Mehraufwandes ein Transportzuschlag nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung erhoben. In Ausnahmefällen können auf Antrag der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers bei nach dem 01.01.2002 errichteten nicht satzungsgemäßen Standplätzen die Behälter gegen Transportzuschlag vom Standplatz abgeholt werden, sofern dabei nicht mehr als eine Stufe zu überwinden ist.

(5) Der Transportzuschlag entfällt, wenn die und/oder der Anschlusspflichtige den Behälter am Abfuhrtag zur Entleerung bis 6 Uhr bereitstellt (Bereitstellung). Dazu bedarf es einer besonderen Genehmigung der Stadt. In den genehmigten Fällen sind die Behälter am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten auf privater Fläche an der Grundstücksgrenze in unmittelbarer Nähe zum Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße oder, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, auf dem Bürgersteig, in Ausnahmefällen auch am äußeren Fahrbahnrand so bereitzustellen, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird. Die bereitgestellten Behälter müssen frei zugänglich sein. Nach der Leerung sind die Behälter unverzüglich von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen. Bei Veränderungen von Standplätzen darf die Transportzugänglichkeit verglichen mit dem bisherigen Zustand nicht verschlechtert werden.

(6) Bei Wohnanlagen, deren Erschließung nicht für Sammelfahrzeuge zugelassen ist, ist ein Gemeinschaftsstandplatz innerhalb von 15 m zur befahrbaren Straße einzurichten.

(7) Türen und Tore auf dem Transportweg, die nicht selbständig offen stehen bleiben und dadurch eine reibungslose Abfallbeseitigung behindern, müssen mit einer geeigneten Feststellvorrichtung versehen sein. Sie müssen so weit zu öffnen sein, dass der Transport nicht behindert wird. Türhaken sind in einer Mindesthöhe von 80 cm anzubringen.

(8) Die Restabfall-, Laub- und Grüngutsäcke sind am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten am Fahrbahnrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitzustellen. Ausnahme hierzu ist die Abholung der Gelben Säcke, die grundsätzlich am Abfuhrtag zu den in § 25 Abs. 1 genannten Abfuhrzeiten auf privater Fläche am Straßenrand einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße oder, wenn das aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich ist, auf dem Bürgersteig, in Ausnahmefällen auch am äußeren Fahrbahnrand so bereitzustellen sind, dass der Straßen- und Fußgängerverkehr nicht gefährdet oder behindert wird.

(9) Schäden, die dem ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter zuzuordnen sind, sind von jeglicher Haftung ausgeschlossen.

(10) Die Bestellerin und/oder der Besteller von Großcontainern sind verantwortlich für das Vorhalten eines geeigneten Standplatzes, der genügend Raum für die Aufstellung des Containers bietet. Dabei ist auch die notwendige Rangierfreiheit der Containerfahrzeuge für die Aufstellung oder Abholung des Containers zu berücksichtigen. Bei der Zuweisung von Standplätzen auf privaten Grundstücken übernehmen die Bestellerin und/oder der Besteller die Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit Containerbewegungen auf der privaten Standfläche entstehen.

## **§ 25 Abfuhrzeiten**

- (1) Die Stadt bestimmt die Zeit und die Häufigkeit der Abfuhr. Grundsätzlich kann die Abfuhr unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen zwischen 06:00 Uhr und 20:00 Uhr erfolgen.
- (2) Die Bioabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen entleert. Die Papierbehälter werden grundsätzlich einmal alle vier Wochen entleert. Ausnahmen legt die Stadt fest.
- (3) Die Restabfallbehälter werden grundsätzlich einmal alle zwei Wochen geleert. Von dieser Regelung werden auf Antrag die 1.100 l Restabfallbehälter ausgenommen, wenn keine ausreichende Stellfläche vorhanden ist oder eingerichtet werden kann. Die 40 l Restabfallbehälter werden alle zwei Wochen oder alle vier Wochen geleert.
- (4) Die Unterflurbehälter gemäß § 23 werden wie folgt entleert:
1. für Restabfall und Bioabfall: grundsätzlich einmal alle zwei Wochen;
  2. für Papier: grundsätzlich einmal alle vier Wochen.
- Ausnahmen legt die Stadt fest.

## 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### **§ 26 Gebühren**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung erhebt die Stadt Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

### **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Satzung über
1. die Auskunftspflichten nach § 6,
  2. die getrennte Entsorgung nach § 14,
  3. die separate Erfassung von schadstoffbelasteten Abfällen nach § 15 Abs. 2,
  4. die separate Erfassung von elektrischen und elektronischen Geräten nach § 16,
  5. die sachgemäße Behandlung der Behälter nach § 19 Abs. 4,
  6. die sortenreine Sammlung nach § 20,
  7. den Anschluss des Grundstückes an die städtische Einrichtung und die Abholung der Abfälle nach § 21 verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden.

### **§ 28 Sonstige Verstöße gegen die Satzung**

Behälter, die nicht sachgemäß befüllt sind, werden stehen gelassen oder ungeleert zurückgebracht. Soweit die Verursacherin und/oder der Verursacher bzw. die Grundstückseigentümersin und/oder der Grundstückseigentümer nicht unverzüglich einen sachgemäßen Befüllungszustand herstellen, behält sich die Stadt vor, den Behälter nachzubehandeln. Die Kosten für vergebliche Anfahrten,



Behältertransporte und ggf. Nachbehandlung werden der Verursacherin und/oder dem Verursacher bzw. der Grundstückseigentümerin und/oder dem Grundstückseigentümer in Rechnung gestellt. Abfall, der nicht absprachegemäß zur Sperrgutsammlung bereitgestellt wurde, wird auf Kosten der Verursacherin und/oder des Verursachers abgefahren.

## **§ 29 Inkrafttreten**

Diese Satzung mit Ihren Anlagen 1 und 2 tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Die Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen im Stadtgebiet Kiel (Abfallsatzung) vom 17.11.1992 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 21.11.1992), zuletzt geändert durch die 20. Nachtragssatzung zur Abfallsatzung vom 14.12.2009 (bekannt gemacht im Internet, Hinweis in den Kieler Nachrichten vom 19.12.2009), wird mit dem Ablauf des 31.12.2010 aufgehoben.

Kiel, den 14. Dezember 2010

Der Oberbürgermeister  
Torsten Albig  
(Stadtsiegel)

<b>Anlage 1 (zu § 4 Abs. 3 Nr. 2) Liste der von der öffentlichen Entsorgung ausgeschlossenen Abfallarten</b>	
<b>EAV-Schlüssel</b>	<b>Abfallbezeichnung</b>
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 02	geäschertes Leimleder
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe

04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 02*	Entsalzungsschlämme
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04*	saure Alkylschlämme
05 01 05*	verschüttetes Öl
05 01 06*	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07*	Säureteere
05 01 08*	andere Teere
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12*	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 15*	gebrauchte Filtertone
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 06 01*	Säureteere
05 06 03*	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 06 99	Abfälle a. n. g.
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 03 99	Abfälle a. n. g.
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a. n. g.
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a. n. g.
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure
06 07 99	Abfälle a. n. g.
06 08 02*	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle

06 08 99	Abfälle a. n. g.
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a. n. g.
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)
06 13 03	Industrieruß
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen
07 01 99	Abfälle a. n. g.
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten
07 02 16*	gefährliche Silicone enthaltende Abfälle
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen
07 03 99	Abfälle a. n. g.
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen,

	die unter 07 04 11 fallen
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen
07 07 99	Abfälle a. n. g.
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04*	Schlacken aus der Erstsammelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitsammelze
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitsammelze
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 03 18	Kohlenstoffe, die Abfälle aus der Anodenherstellung enthalten, mit Ausnahme der Kohlenstoffe, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlstaub), die gefährliche Stoffe

	enthalten
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
10 03 27*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a. n. g.
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03*	Calciumarsenat
10 04 04*	Filterstaub
10 04 05*	andere Teilchen und Staub
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 04 99	Abfälle a. n. g.
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03*	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a. n. g.
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03*	Filterstaub
10 06 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a. n. g.
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a. n. g.
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche

	Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 12*	Teer, der Abfälle aus der Anodenherstellung enthält
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 19*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a. n. g.
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen
10 11 11*	Altglas in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11 01 05*	saure Beizlösungen
11 01 08*	Phosphatierschlämme
11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02*	andere Abfälle
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung
16 01 04*	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährl. Bestandteile enthalten
16 01 08*	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 10*	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)

16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 03 fallen
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 05 fallen
16 04 01*	Munition
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03*	andere Explosivabfälle
16 05 05	Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 10 und 16 05 04 fallen
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 11 01*	gebrauchte Filtertone
19 11 02*	Säureteere
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen

\* gefährliche Abfälle im Sinne der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle

**Anlage 2 (zu § 15 Abs. 4): Mengenbegrenzung für die Anlieferung bei der Schadstoffsammelstelle**

<b>Abfallart</b>	<b>Max. Anlieferungs- menge</b>	<b>Max. Behältervolumen/ -bruttogewicht</b>
Autoakkus	60 kg	35 kg
Altmedikamente	20 kg	20 l
Altöl	50 kg	35 l
Farben, Lacke	100 kg	35 l
Fotochemikalien	20 kg	10 l
Holzschutzmittel	20 kg	10 l
Knopfzellen	0,1 kg	1 l
Laugen	20 kg	10 l
Leuchtstoffröhren	10 Stk	
Ölgemische, Kraftstoffe	50 kg	35 l
Organische Lösungsmittel	20 kg	10 l
Pflanzenschutzmittel, Insektizide	10 kg	5 l
Quecksilber	1 kg	1 l
Säuren	30 kg	30 l
Spraydosen	20 Stk	
Trockenbatterien	5 kg	5 l
Chemikalien	10 kg	1 l
Sonstige Stoffe	50 kg	35 l
Feuerlöscher	2 Stk	12 kg

In der vorstehenden Lesefassung sind folgende Nachträge enthalten:

1. Nachtrag vom 19.12.2011
2. Nachtrag vom 15.05.2012
3. Nachtrag vom 17.12.2012
4. Nachtrag vom 21.02.2013
5. Nachtrag vom 24.06.2013
6. Nachtrag vom 03.12.2013
7. Nachtrag vom 11.12.2014
8. Nachtrag vom 25.11.2015
9. Nachtrag vom 23.12.2016
10. Nachtrag vom 15.12.2017